

An die  
Mitglieder der Volksgruppenbeiräte

An die  
Volksgruppenorganisationen lt. Verteiler

An Organisationen lt. Verteiler „Sonstige“

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)  
[volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)

**Mag. Bettina Neumeister**  
Sachbearbeiterin

[Bettina.Neumeister@bka.gv.at](mailto:Bettina.Neumeister@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202824  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.783.105

## **Volksgruppenförderung 2021, Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahr 2021 werden auf der Finanzposition „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“ Fördermittel iHv € 2,268.000 zur Verfügung stehen. Wie alle Fördermittel in der Volksgruppenförderung sind auch diese Mittel für Maßnahmen und Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (§ 8 Abs. 1 VoGrG) dienen.

Die erfolgte Verdopplung der Volksgruppenfördermittel soll dabei 2021 erstmals dafür genützt werden, verstärkt auf strategisch zukunftsweisende Förderschwerpunkte zu setzen. Eingereichte Fördervorhaben müssen sich auf einen oder mehrere der im Folgenden dargestellten Förderschwerpunkte beziehen. Die Auswahl der Förderschwerpunkte erfolgte auf Basis des Regierungsvorhabens, des Bundesfinanzgesetzes sowie des amtsbekannten aber auch von Volksgruppenvertretern und –beiräten herangetragenen Bedarfs.

Wenn Sie einen Förderantrag stellen wollen, beachten Sie die **Einreichfrist: 28. Februar 2021** und folgende Erläuterungen.

### **1. Förderschwerpunkte**

#### **1.1. Volksgruppensprachliche Bildung**

Der Erhalt der Sprachkompetenz ist von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Volksgruppen. Förderfähig sind Vorhaben, die sich der Pflege und Weitergabe der Volksgruppensprachen und der volksgruppensprachlichen Bildung widmen. Förderbar sind sowohl Maßnahmen in der Erwachsenenbildung als auch außerschulische Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen für Kinder. Nicht förderbar sind Maßnahmen, die unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich des Minderheitenschulwesens fallen.

**Beispiele für förderfähige Projekte:**

- Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien für volksgruppensprachliche Bildung
- Wissenschaftliche Begleitforschung im Bereich Zweisprachdidaktik
- Maßnahmen der Qualitätssicherung im volksgruppensprachlichen Bildungsbereich
- Frühkindliche Sprachbildungsmaßnahmen

**1.2. Digitalisierung**

Digitalisierung verändert unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben. Die Anwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten neuer digitaler Technologien werden immer vielfältiger. Dieser Trend soll auch im Volksgruppenbereich genutzt werden, um besser auf die individuellen Bedürfnisse der Volksgruppenangehörigen und die Bedürfnisse der einzelnen Volksgruppen einzugehen. Die verstärkte Sichtbarkeit der Volksgruppensprachen im digitalen Bereich spielt dabei eine wichtige Rolle. Gefördert werden digitale Ansätze und Angebote zur nachhaltigen Sicherung der Volksgruppen, ihrer Kultur und Sprachen.

**Beispiele für förderfähige Projekte:**

- (professionelle) Entwicklung von (volksgruppenübergreifenden) Digitalisierungsstrategien
- Maßnahmen zur Förderung der Digital Awareness von Volksgruppenorganisationen
- Digital unterstützte Sprachlernangebote einschließlich der Digitalisierung von Lehr- und Lernmaterialien
- Digitalisierung und Vernetzung von Archiven
- Zweisprachiger digitaler Auftritt der Gemeinden (zweisprachige Gemeindewebsite)
- Blogs in Volksgruppensprachen (oder zweisprachig)

- Streaming-Angebote in Volksgruppensprachen (oder zweisprachig)

### 1.3. Volksgruppenübergreifende Projekte

Während die herkömmliche Volksgruppenförderung auf die jeweilige Volksgruppe beschränkt ist, sollen hier auch volksgruppenübergreifende Projekte gefördert werden.

#### Beispiel für förderfähige Projekte:

- Entwicklung von (volksgruppenübergreifenden) Digitalisierungsstrategien
- Volksgruppenübergreifende Info- und Verkaufsplattformen

### 1.4. Volksgruppen-Jugend/-Nachwuchsförderung

Der erfolgreiche Erhalt der Volksgruppen hängt nicht zuletzt davon ab, ob die Volksgruppenidentität, deren Sprache und Kultur an den Nachwuchs bzw. jüngere Generationen weitergegeben und von diesen angenommen werden. In einem eigenen Schwerpunkt sollen Maßnahmen gefördert werden, die sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene richten.

#### Beispiel für förderfähige Projekte:

- Aktivitäten zur Begegnung und zum Austausch junger Volksgruppenangehöriger
- Weiterbildungs -und (volksgruppenübergreifende) Vernetzungsmaßnahmen

### 1.5. Bestandsaufnahme

Für die zukünftige Verwendung der Volksgruppenförderung wird das Bundeskanzleramt im Jahr 2021 gemeinsam mit den Volksgruppenbeiräten ein wirkungsorientiertes Förderkonzept erarbeiten. Dazu wird das Bundeskanzleramt im ersten Halbjahr 2021 auch eine volksgruppenübergreifende qualitative Bestandsaufnahme durchführen, die evidenzbasierte Erkenntnisse liefern soll, was und wie die Volksgruppenförderung zur Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele beiträgt.

**Ergänzend** dazu können die einzelnen Volksgruppen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes bei Bedarf vertiefende Schritte setzen.

#### Beispiele für förderfähige Projekte:

- Studie zu Sprache, Identität und Zugehörigkeitsgefühl der Volksgruppenangehörigen
- Mediatorische/Moderierende Begleitung bei der Entwicklung von volksgruppenspezifischen Förderkonzepten
- Partizipative Dialogprozesse

### 1.6. Bau- und Sanierungsmaßnahmen von Vereinshäusern der Volksgruppenorganisationen

Bau- und Sanierungsmaßnahmen für Liegenschaften im Eigentum von Volksgruppenorganisationen, die aufgrund ihres Kostenumfanges einen außergewöhnlichen Charakter tragen und dadurch in der regulären Volksgruppenförderung bisher nicht abgedeckt werden konnten, bilden 2021 einen weiteren Förderschwerpunkt.

#### Beispiele für förderfähige Projekte:

- Behebung altersbedingter Mängel an Baulichkeiten
- Behindertengerechte Adaptierung von Baulichkeiten

## 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)
- Sonstige juristische und natürliche Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften
- Für den Förderschwerpunkt 1.2 (Digitalisierung) sind **auch** zweisprachige Gemeinden antragsberechtigt.
- Für den Förderschwerpunkt 1.5 (Baumaßnahmen) sind **nur** Volksgruppenorganisationen antragsberechtigt.

## 3. Auswahlkriterien

Die Fördervergabe erfolgt grundsätzlich ohne Förderempfehlung der Volksgruppenbeiräte. Das Bundeskanzleramt wird bei der Auswahl der Projekte folgende Kriterien anlegen:

- **Relevanz** des Projektinhaltes im Hinblick auf die Förderschwerpunkte und den konkreten und regionalen Bedarf der jeweiligen Volksgruppe(n).
- **Kosteneffektivität**, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl Vorhaben teilnehmenden Volksgruppenangehörigen.
- **Projektexpertise**, Kapazität und Verlässlichkeit des Förderwerbers
- **Effizienz** der angesuchten Fördermaßnahmen im Hinblick auf die durch Indikatoren messbaren Ziele des Vorhabens. Das Förderansuchen muss daher einen klaren und realistischen Aktionsplan enthalten und angeben, nach welchen Indikatoren, der Erfolg gemessen werden soll.
- **Nachhaltigkeit**: ein über die Projektdauer hinausreichender Erfolg und Multiplikatoreffekt

#### 4. Förderhöhe

Die zu beantragende Mindestfördersumme beträgt 10.000 Euro, jedoch 5.000 Euro bei volksgruppenübergreifenden und Jugendprojekten.

#### 5. Allgemeines zur Förderabwicklung

Für die Antragstellung sind die Formulare für die Volksgruppenförderung zu verwenden. Im Drop-down-Menü des Feldes „Art der Förderung“ ist „Sonstiger Zuschuss (Volksgruppenförderung)“ auszuwählen. Die Formulare finden Sie im Internet auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/volksgruppen-forderung>. Ein vollständiger Antrag besteht zumindest aus dem ausgefüllten Formular „Antrag“ plus einem ausgefüllten „Formular A“ für jedes Vorhaben (Projekt) sowie dem letzten Jahresabschluss.

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“, der „Leitfaden für die Abrechnung von Fördermitteln des Bundeskanzleramtes“ sowie die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO akzeptiert.

Die Übermittlung der Förderansuchen samt Beilagen kann **nur auf elektronischem Weg** wirksam an erfolgen. Per Post übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß eingebracht. Es wird ersucht, unter Verwendung der elektronischen Signatur von der Möglichkeit der Antragstellung direkt über die Homepage des Bundeskanzleramtes

Gebrauch zu machen („Signaturservice“). Voraussetzung für die elektronische Signatur ist, dass die Bürgerkartenfunktion auf der E-Card oder eine Handy-Signatur aktivierter ist. Es besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, den Förderungsantrag samt Beilagen einzuscannen und **per E-Mail an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)** zu übermitteln. Von einer zusätzlichen postalischen Übermittlung ist abzusehen.

**Förderansuchen müssen bis zum 28. Februar 2021 im Bundeskanzleramt einlangen.**

Der **Förderzeitraum** beträgt grundsätzlich das Kalenderjahr 2021.

Nach der Auswahl der förderfähigen Vorhaben erhalten Sie eine Förderzusage. Die **Auszahlung** erfolgt nach Förderzusage, bei Förderbeträgen über € 40.000 in Raten.

Die **Abrechnungsunterlagen** sind bis 31. Jänner 2022 einzureichen, sofern keine abweichende Frist vereinbart wird.

Wien, am 23. Dezember 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:

KIENL

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0,  
E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202376, E-Mail: [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [sektion.praesidium@bka.gv.at](mailto:sektion.praesidium@bka.gv.at).

